

07.03.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/748 -

2. Lesung

Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW)

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/748 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 08.03.2013/Ausgegeben: 08.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1624 - wurde vom Landtag in der Sitzung am 13. September 2012 behandelt und nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – federführend – sowie an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Kommunalpolitik, des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung zur Mitberatung überwiesen.

Nach Artikel 143c Absatz 2 GG i.V.m. §§ 2 bis 5 des EntflechtG stehen den Ländern seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich die nachfolgend aufgeführten Festbeträge aus dem Bundeshaushalt zu, die zweckgebunden an den jeweiligen Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierung sind (sog. gruppenspezifische Zweckbindung):

- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

° Gesamtbetrag: 1.335.500.000 €

° NRW: 259.521.000 €

- Wohnraumförderung

° Gesamtbetrag: 518.200.000 €

° NRW: 97.072.000 €

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken

° Gesamtbetrag: 695.300.000 €

° NRW: 107.045.000 €

- Bildungsplanung

° Gesamtbetrag: 19.900.000 €

° NRW: 4.859.000 €

Nach der Revisionsklausel des Artikel 143c Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. § 6 Absatz 1 EntflechtG prüfen Bund und Länder gemeinsam bis zum Ende des Jahres 2013, in welcher Höhe diese Beträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Darüber hinaus entfällt gemäß Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG i.V.m. § 6 Absatz 2 EntflechtG ab dem Jahr 2014 die zuvor bestehende gruppenspezifische Zweckbindung. Die aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Beträge unterliegen dann nur noch einer allgemeinen investiven Zweckbindung.

Die weitergehende Bereitstellung der Mittel in der bisherigen Höhe sowie die Fortführung einer gruppenspezifischen Zweckbindung zur Schaffung von Planungssicherheit sind für die vorgenannten Politikbereiche jedoch zwingend erforderlich.

Eine Fortführung der gruppenspezifischen Zweckbindung auf Bundesebene kann im Verhandlungswege nicht erreicht werden, da eine solche im Hinblick auf den bestehenden Verfassungstext eine Änderung des Grundgesetzes erfordern würde. Zugleich wertet das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach den Verzicht auf die Schaffung einer entsprechenden landesseitigen Zweckbindung als Beleg dafür, dass die Kompensationsgelder künftig nicht mehr für die Förderung der bisher vorgesehenen Bereiche (Ausbau und Neubau von

Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken / Bildungsplanung / Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden / Wohnraumförderung) eingesetzt werden sollen.

Mit diesem Gesetzentwurf wird unter Aufrechterhaltung der bereits vor dem 01. Januar 2014 aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten eine entsprechende gruppenspezifische Zweckbindung der Entflechtungsmittel für den Zeitraum von 2014 bis 2019 verbindlich festgelegt. Auf diese Weise wird eine eindeutige Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel sowie die erforderliche Planungssicherheit für die betroffenen Förderbereiche geschaffen und zugleich die Verhandlungsposition des Landes gegenüber dem Bund im Hinblick auf eine drohende bundesseitige Mittelkürzung erheblich gestärkt.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat den Gesetzentwurf am 27. September 2012 erörtert und dabei eine öffentliche Anhörung beschlossen, die am 22. Januar 2013 unter nachrichtlicher Beteiligung der mitberatenden Ausschüsse durchgeführt wurde.

Die abschließende Beratung erfolgte am 7. März 2013.

B Hearing am 22. Januar 2013

Die folgenden Sachverständigen wurden angehört, deren Beiträge sich aus den aufgeführten Seiten des Ausschussprotokolls 16/143 ergeben:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Block I			
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Thomas Kiel	16/347	5, 12
Landkreistag Nordrhein-Westfalen			
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen			
Verband Deutscher Verkehrs- unternehmen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Volker Wente	16/362	7, 14, 18
Fahrgastverband Pro Bahn, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Lothar Ebbers	16/353	8, 15
Verkehrsclub Deutschland, Landesverband NRW	Jürgen Eichel	16/371	10, 17
Block II			
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Markus Lehrmann	16/314	19, 25
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	Roswitha Sinz	16/321	20, 25

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Rheinland Westfalen			
Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen	Bernhard von Grünberg	16/364	21, 26, 28, 30
Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW	Dr. Werner Jubelius	16/313	23, 27

Weitere Stellungnahmen	
ADAC in Nordrhein-Westfalen	16/311
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	16/341
Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, Landesverband Nordrhein-Westfalen	16/324
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	16/322
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW	16/339
Die Kanzlerin und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen	16/325

Zum Hearing gab es folgenden ergänzenden

F R A G E N K A T A L O G:

1. Wie bewerten Sie das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, bundesseitige Entflechtungsmittel landesseitig mit einer Zweckbindung zu versehen?
2. Welche Bedeutung haben die Entflechtungsmittel des Bundes für die Länder und insbesondere für Nordrhein-Westfalen?
3. Welche Folgen sind zu erwarten, wenn die Entflechtungsmittel nach dem 31.12.2013 gemäß den Überlegungen der Bundesregierung bis 2019 auf 0,- € zurückgeführt würden?
4. Ist eine Verlängerung der Gewährung von Entflechtungsmitteln durch den Bund nach Ihrer Meinung notwendig?
5. Wenn ja, in welchem Umfang ist ein solcher Finanzbedarf auch über den 31.12.2013 hinaus erforderlich und welches Verfahren würden Sie empfehlen?

6. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie zum vorgelegten Gesetzentwurf des EMZG?

Die Einzelheiten des Hearings ergeben sich aus dem Ausschussprotokoll 16/143, auf das Bezug genommen wird.

C Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Zur abschließenden Sitzung lagen die Voten des Haushalts- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Kommunalpolitik, des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung wie folgt vor:

Haushalts- und Finanzausschuss

Sitzung am 21. Februar 2013:

Einstimmig bei Stimmenthaltung der CDU

Ausschuss für Kommunalpolitik

Sitzung am 01. Februar 2013:

Kein Votum

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Sitzung am 20. Februar 2013:

einstimmig

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Sitzung am 20. Februar 2013:

Einstimmig bei Stimmenthaltung der CDU

D Änderungsanträge bei der abschließenden Sitzung

Änderungsanträge lagen nicht vor.

E Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf - Drucksache 16/748 – einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN, FDP und PIRATEN unverändert zur 2. Lesung **angenommen**.

Dieter Hilser
Vorsitzender